



Weisungen

über die Anerkennung von geleisteter Erziehungs- und Betreuungsarbeit und die Bestimmung des Erfahrungsanteils bei der Anstellung von Lehrpersonal

1. Zweck

Die vorliegenden Weisungen regeln die Anwendung der Änderungen, die der Staatsrat am 6. September 2000 an den Verordnungen über die Besoldung des Lehrpersonals der kommunalen, regionalen, kantonalen oder ähnlichen Schulen vorgenommen hat. Sie legen den Berechnungsmodus für den Erfahrungsanteil fest, der bei einer Anstellung einer Lehrperson gewährt wird.

2. Anwendungsbereich

Den Weisungen unterstellt sind die Lehrpersonen, welche ab dem Schuljahr 2000/2001 angestellt werden und für die folgende Bestimmungen gelten:

- Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
- Verordnung vom 30. September 1983 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
- Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991;
- Gesetz vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung;
- Verordnung vom 13. Dezember 1995 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung;
- Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung, in seiner Fassung vom 27. September 2000

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Definition einer Anstellung

Als neu angestellte Lehrperson im Sinne der Verordnung gilt die Lehrperson, die ab dem Schuljahr 2000/2001 für ein fixes Pensum an einer öffentlichen oder ähnlichen Schule angestellt wurde und zuvor weder unterrichtet noch regelmässig Stellvertretungen von mehr als 19 aufeinanderfolgende Wochen übernommen hat.

Nicht als Anstellungen gelten:

- der Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des Unterrichtswesens ohne Unterbruch der Lehrtätigkeit;
- der Stufen-, Klassen- oder Unterrichtsortwechsel innerhalb der öffentlichen oder ähnlichen Schule ohne Unterbruch der Lehrtätigkeit;
- die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach einem unbezahlten Urlaub, während dem die Lehrperson Stelleninhaberin blieb;
- die Bezeichnung für Stellvertretungen, welche kein Anrecht auf eine Annualisierung der Besoldung geben.

3.2. Nicht-Retroaktivität, Besitzstand und Retroaktivität

Für die Lehrperson, die während dem Schuljahr 1999/2000 ihr Amt bereits ausübte und deren Anstellung auch im Schuljahr 2000/2001 weitergeführt wird, gilt die Wahrung des Besitzstandes; ihr Erfahrungsanteil wird beibehalten und nicht neu berechnet (Nicht-Retroaktivität).

Unterbricht sie ihre Lehrtätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt und wird sie wieder neu angestellt, wird der Besitzstand, der die Lehr- oder eine andere Tätigkeit (inkl. Erziehungs- und Betreuungsarbeit) vor der Neuanstellung gemäss den zu dem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen neu berechnet.

In diesem Fall kann die Lehrperson keinen Anspruch auf erworbene Rechte geltend machen, auch wenn ihr vormaliger Erfahrungsanteil höher liegen würde; die Erfahrungsanteile werden bei einer Neuanstellung (Retroaktivität) vollkommen neu berechnet.

3.3. Belege

Bei einer Neuanstellung muss die Lehrperson sämtliche Belege vorlegen, die für die Bestimmung seiner Berufserfahrung hilfreich sind; die Belege sollen eine adäquate quantitative (Anzahl Jahre) und qualitative (Art der Aktivität) Beurteilung ermöglichen.

Die Kindererziehung wird gemäss den Angaben auf dem von der Lehrperson ausgefüllten Fragebogen bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Kinder (18 Jahre) berücksichtigt.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen wird auf der Basis einer persönlichen Erklärung und allenfalls nach Überprüfung bei der betroffenen Gemeinde berücksichtigt.

3.4. Kumulierung von Aktivitäten

Hat eine neue Lehrperson vor ihrer Anstellung mehrere Aktivitäten während der gleichen Zeitspanne ausgeübt, wird die Erfahrung dieser Aktivitäten nicht kumuliert. Die Erfahrung wird für jede Aktivität unabhängig in Prozenten bestimmt, wobei der höchste Prozentsatz dann für die betreffende Zeitspanne gilt.

4. Bestimmung der Erfahrungsanteile

4.1. Anzahl Unterrichtsjahre und Erfahrungsprozente

Das Statut der Lehrperson, die Dauer der Beschäftigungsgrad und die Regelmässigkeit der ausgeübten Aufgabe sind bei der Bestimmung der Anzahl Jahre Berufserfahrung ausschlaggebend.

Für eine Lehrperson, die kein fixes und über ein Schuljahr regelmässiges Statut hat, wie beispielsweise ein Stellvertreter, erhält ein Erfahrungsprozent, wenn ihre Stundenzahl innerhalb eines Schuljahres einem halben Jahr Vollzeitanzstellung entsprechen. In diesem Fall ist die Stundenzahl das bestimmende Kriterium.

Für eine Lehrperson, die ernannt wurde und deren Beschäftigung auf 19 Wochen oder mehr verlängert wurde, sind die Regelmässigkeit der Lehrtätigkeit und der Beschäftigungsgrad ausschlaggebend bei der Bestimmung der Anzahl Jahre Berufserfahrung.

Für Personen, die eine andere Tätigkeit als die Lehrtätigkeit ausgeübt habe, wird der durchschnittliche jährliche Beschäftigungsgrad in Betracht gezogen.

Das Erfahrungsprozent für ein Dienstjahr wird wie folgt zugeteilt:

Art der Aktivität	Erfahrungsanteil für einen durchschnittlichen jährlichen Beschäftigungsgrad unter 25%	Erfahrungsanteil für einen durchschnittlichen jährlichen Beschäftigungsgrad höher oder gleich 25%
Identische oder analoge Tätigkeit	1,0%	2,0%
Teilweise vergleichbare Tätigkeit	0,5%	1,0%
Ohne Bezug, Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Personen	0,0%	0,5%

4.2. Art der Tätigkeit

Als Lehrtätigkeit oder als ähnliche Tätigkeit gelten:

Lehrtätigkeit auf einer anderen Unterrichtsstufe
Unterrichtstätigkeit an einer Privatschule

Als Tätigkeit, die teilweise mit dem Unterricht an Walliser Schulen oder mit Aufgaben im soziopädagogischen Bereich verglichen werden können, gilt:

Unterricht in einem anderen Bereich (z.B. Klubschule Migros)
Tätigkeit als Sozialpädagogin (z.B. Erzieher im Institut St-Raphaël)
Tätigkeit in einer Krippe (z.B. Kinderkrippe)
Tätigkeit als Ausbilder (z.B. Lehrlingsausbilder in einem KMU)

Steht eine frühere Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen, kann sie mit mit zu 2% pro Jahr berücksichtigt werden. Beispielsweise kann die Erfahrung, die ein Chemiker in einem Pharmaunternehmen gesammelt hat, bei seiner Anstellung als Chemielehrer an einer Schule je nach Bedeutung des Zusammenhangs zwischen der früheren Tätigkeit und dem Unterrichtswesen oder dem unterrichteten Fach berücksichtigt werden (zur Vereinfachung mit 0,5%, 1% oder 2% pro Jahr).

4.3. Anlaufstufen und Erfahrung

Die Schuljahre, die in einer Anlaufstufe (94%, 96% oder 98%) absolviert werden, gelten nicht als Dienstjahre und geben darum bei Lohnfragen auch keinen Anspruch auf zusätzliche Erfahrungsanteile. Die Erfahrung, die während dieser Jahre gesammelt wird, wird also nicht gezählt.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen müssen ab dem Schuljahr 2000/2001 resp. ab dem Datum des Inkrafttretens der Staatsratsverordnung am 6. September 2000 angewandt werden.

Sitten, 11. Oktober 2000

Der Chef des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport

Serge SIERRO

Verteiler:

Dienststelle für Unterrichtswesen
Dienststelle für Berufsbildung
Dienststelle für tertiäre Bildung